

Geschäftsordnung Metropolitankonferenz

(Von der Gründungsversammlung am 3. Juli 2009 verabschiedet)

Die Metropolitankonferenz,

gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Bst. j und Art. 20 der Statuten des Vereins Metropolitanraum Zürich vom 3. Juli 2009,

beschliesst die folgende Geschäftsordnung (GO):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Präsidium und Vizepräsidium der Metropolitankonferenz

¹ Das Präsidium des Metropolitanrats präsidiert die Metropolitankonferenz.

² Das Vizepräsidium des Metropolitanrats ist gleichzeitig Vizepräsidium der Metropolitankonferenz.

³ Sowohl die Kantone als auch die Städte und Gemeinden müssen entweder im Präsidium oder im Vizepräsidium vertreten sein.

Art. 2 Amtsdauern

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Metropolitanrats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Metropolitanrats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 3 Einberufung

¹ Die Metropolitankonferenz tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr zusammen, wenn

- a der Metropolitanrat dazu einlädt;
- b mindestens 100 Stimmen dies verlangen.

² Der Metropolitanrat erstellt auf Antrag des operativen Ausschusses die Traktandenliste.

³ Zeit und Ort der Sitzung sowie das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte (Traktandenliste) sind den Mitgliedern des Vereins mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag bekannt zu geben.

⁴ Den in Regionalen Zusammenschlüssen vereinigten Mitgliedern des Vereins werden die Unterlagen gemäss Absatz 3 an die jeweilige Ansprechstelle zugestellt.

Art. 4 Unterlagen

¹ Die Mitglieder des Vereins erhalten die Anträge und Erläuterungen des Metropolitanrates in der Regel zusammen mit der Sitzungseinladung.

² Soweit die Unterlagen zu traktandierten Geschäften ausnahmsweise nicht zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt werden können, werden sie spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Art. 5 Sitzungsteilnahme der assoziierten Mitglieder und Dritter

¹ Die assoziierten Mitglieder können dem Verein Vorschläge unterbreiten und an den Sitzungen der Metropolitankonferenz teilnehmen. Sie haben an der Konferenz kein Antrags- oder Beratungsrecht.

² Die Metropolitankonferenz ist öffentlich und somit Dritten zugänglich. Dritte haben weder Antrags- noch Beratungsrechte.

³ Der Metropolitanrat kann Dritte beauftragen, zu einem Geschäft an der Konferenz Stellung zu nehmen.

Art. 6 Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- a leitet die Versammlungen der Metropolitankonferenz und sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung;
- b informiert die Metropolitankonferenz über die sie betreffenden Belange;
- c koordiniert seine Tätigkeiten mit dem Metropolitanrat.

² Bei Bedarf kann die Präsidentin oder der Präsident

- a die Mitglieder des Metropolitanrates,
 - b die Präsidien beider Kammern,
 - c die Präsidien der von der Konferenz eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - d das Präsidium des operativen Ausschusses
- kurzfristig zu Besprechungen einladen.

Art. 7 Vizepräsidium

Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

2. Konferenzsekretariat

Art. 8 Zuständigkeiten

Die Geschäftsstelle der Metropolitankonferenz ist für die Führung des Konferenzsekretariats und die Ausfertigung des Protokolls der Sitzungen der Metropolitankonferenz verantwortlich.

Art. 9 Inhalt und Öffentlichkeit des Protokolls

¹ Das Protokoll der Sitzungen der Metropolitankonferenz enthält:

- a den Ort und das Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung;
- b die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden Stimmberechtigten und der anwesenden Mitglieder des Metropolitanrats;
- c die Verhandlungsgegenstände und deren Reihenfolge (Traktandenliste);
- d die Namen der Rednerinnen und Redner sowie den kurzgefassten Inhalt ihrer Voten;
- e den vollen Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse;
- f sämtliche Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;
- g die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

² Die Protokolle über die Versammlungen der Metropolitankonferenz sind öffentlich und stehen allen Interessierten zur Einsichtnahme offen.

Art. 10 Bereinigung und Genehmigung

¹ Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vereins in der Regel zusammen mit den Unterlagen der folgenden Sitzung der Metropolitankonferenz zuzustellen.

² Der Metropolitanrat entscheidet über allfällige Änderungen.

3. Beratungen der Metropolitankonferenz

Art. 11 Eröffnung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Metropolitankonferenz eröffnet die Sitzung und stellt fest, wie viele Stimmen vertreten sind. Die Stimmen sind für jede Kammer gesondert auszuweisen.

² Die Metropolitankonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen vertreten ist.

³ Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12 Verhandlungsgrundsätze

¹ Die Metropolitankonferenz kann nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte gültig beschliessen.

² Sofern die Konferenz nicht anders beschliesst, werden die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste behandelt.

³ Über die allfällige Absetzung oder Verschiebung von traktandierten Geschäften entscheidet die Metropolitankonferenz.

⁴ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Art. 13 Rednerinnen und Redner

¹ Die Rednerinnen und Redner müssen sich zur Sache äussern und ihre Ausführungen kurz halten.

² Das Präsidium kann namentlich bei weitschweifigen Ausführungen nach erfolgter Ermahnung das Wort entziehen.

Art. 14 Anträge

¹ Die Anträge zu den zu beratenden Geschäften sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich einzureichen.

² Umfangreiche Anträge oder Anträge von erheblicher Tragweite sind vor der Sitzung der Metropolitankonferenz bei der Geschäftsstelle zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Einzelfall, ob solche Anträge den Mitgliedern zugestellt oder unmittelbar an der entsprechenden Sitzung bekannt gegeben werden.

³ Assoziierte Mitglieder haben kein Antragsrecht.

Art. 15 Ordnungsanträge

Über einen Ordnungsantrag wird sofort die Diskussion eröffnet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lässt darüber erst abstimmen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Art. 16 Abstimmungen

¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben abweichende statutarischen Vorschriften.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit, soweit sie oder er das Stimmrecht eines Mitglieds ausübt. Sie oder er gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Form der Abstimmungen

¹ Abstimmungen erfolgen in der Regel durch elektronische Stimmabgabe.

² Die Stimmabgabe ist für jede Person zu protokollieren und auf Verlangen bekannt zu geben.¹

Art. 18 Abstimmungsverfahren

¹ Am Schluss der Beratungen bringt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Konferenz die gestellten Anträge zur Kenntnis und erläutert das Abstimmungsverfahren². Sie oder er kann die Sitzung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.

² Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, entscheidet die Metropolitankonferenz.

Art. 19 Stillschweigende Annahme

Unbestrittene Geschäfte und Anträge kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ohne Durchführung einer Abstimmung als angenommen erklären.

¹ Vorbehalt der einfachen Handhabung: Die vorgeschlagene Lösung ist nur dann sinnvoll, wenn die technische Möglichkeit gegeben ist, dass das E-Voting die Stimmenden einzeln identifizieren und ausweisen kann.

² Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der „wahre und unverfälschte Wille“ der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Art. 20 Reihenfolge der Abstimmungen, Bereinigung und Schlussabstimmung

¹ Liegen zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, werden sie einander gegenüber gestellt. Derjenige Antrag, welcher mehr Stimmen auf sich vereinigt, obsiegt.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, werden diejenigen, die sich gegenseitig ausschliessen, zu Gruppen zusammengefasst. Innerhalb jeder Gruppe wird der zuletzt eingebrachte dem vorangehenden Antrag gegenüber gestellt, und zwar so lange, bis aus jeder Gruppe ein Sieger hervorgeht.

³ Nach der Bereinigung des Antrags im Verfahren gemäss Absatz 1 und 2 ist die Schlussabstimmung durchzuführen.

Art. 21 Wahlen

¹ Wahlvorschläge sind den Stimmberechtigten rechtzeitig zu unterbreiten.

² Der Metropolitanrat ist berechtigt, der Metropolitankonferenz Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Art. 22 Form der Wahlen

¹ Wahlen erfolgen in der Regel durch elektronische Stimmabgabe.

² Die Stimmabgabe ist für jede Person zu protokollieren und auf Verlangen bekannt zu geben.³

Art. 23 Wahlverfahren

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. In allfälligen weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu ziehende Los.

² Das massgebende Mehr wird anhand der eingegangenen Stimmen für vorgeschlagene Kandidierende ermittelt.

³ Erreichen im ersten Wahlgang mehr Kandidierende das absolute Mehr als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl für die weiteren Wahlgänge ausser Betracht.

³ Vorbehalt der einfachen Handhabung: Die vorgeschlagene Lösung ist nur dann sinnvoll, wenn die technische Möglichkeit gegeben ist, dass das E-Voting die Stimmenden einzeln identifizieren und ausweisen kann.

⁴ Im zweiten Wahlgang kandidieren höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es nehmen diejenigen Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aus dem vorausgegangenen Wahlgang teil.

5. Entschädigungen

Art. 24 Sitzungsgelder und Spesenersatz

¹ Die Stimmberechtigten in der Metropolitankonferenz, die Mitglieder des Metropolitanrats und des operativen Ausschusses werden durch die entsprechenden Kantone, Städte und Gemeinden entschädigt, soweit dies vorgesehen ist.

² Der Metropolitanrat kann für andere Funktionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Sitzungsgelder und Spesenersatz festlegen.

6. Schlussbestimmungen

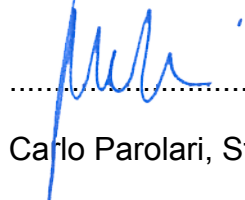
Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 3. Juli 2009 in Kraft.

3. Juli 2009

Namens der Metropolitankonferenz

Das Tagespräsidium



.....

Carlo Parolari, Stadtammann Frauenfeld

Der Protokollführer



.....

Walter Schenkel, synergio Zürich